

23.01.25

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum strafrechtlichen Schutz von Telekommunikationsanlagen

Bundesministerium
der Justiz
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 23. Januar 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum strafrechtlichen Schutz von Telekommunikationsanlagen vom 22. November 2024 (Bundesratsdrucksache 508/24 (Beschluss)) nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass zuverlässige Telekommunikationsnetze für viele Bereiche des täglichen Lebens von erheblicher Bedeutung sind. Betriebsstörungen von Telekommunikationsnetzen können daher gravierende nachteilige Konsequenzen nicht nur für die Wirtschaft haben, sondern auch für die Versorgung und Sicherheit der Bevölkerung. Die Ansicht des Bundesrates wird geteilt, dass Telekommunikationsnetze primär durch nichtstrafrechtliche, präventive Maßnahmen geschützt werden müssen.

Der strafrechtliche Schutz von Telekommunikationsanlagen ist nach Auffassung der Bundesregierung bereits angemessen ausgestaltet. Diesbezügliche Probleme aus der Strafrechtspraxis sind nicht bekannt. Soweit in der EntschlieÙung eine Verbesserung der Generalprävention durch Strafrahmenerhöhungen angesprochen wird, sei auf die kriminologische Erkenntnis hingewiesen, dass sich potentielle Täterinnen

und Täter in erster Linie vom Grad der Entdeckungs- und Verfolgungswahrscheinlichkeit von der Tatbegehung abhalten lassen und nicht von der Höhe der abstrakt angedrohten Strafe.

Im Einzelnen nehme ich zu der EntschlieÙung wie folgt Stellung:

Der Bundesrat regt an zu überprüfen, ob § 316b des Strafgesetzbuches (StGB – Störung öffentlicher Betriebe) und § 317 StGB (Störung von Telekommunikationsanlagen) aus systematischen Gründen zu einem Tatbestand zusammengeführt werden sollten. Praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung der §§ 316b, 317 StGB sind allerdings nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund besteht aktuell kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die angeregte Zusammenführung der Tatbestände.

Alternativ schlägt der Bundesrat vor, in § 317 StGB ein Regelbeispiel eines besonders schweren Falles für solche Konstellationen einzuführen, in denen die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigt wird. Nach Auffassung der Bundesregierung ermöglicht das geltende Recht bereits eine tat- und schuldangemessene Bestrafung entsprechender Fälle. Insbesondere kann je nach den Umständen des Einzelfalles § 316b Absatz 3 StGB einschlägig sein, wenn die Telekommunikationsanlage dem Betrieb einer Anlage nach § 316b Absatz 1 StGB dient und es durch die Tat zu einer Beeinträchtigung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern kommt.

Darüber hinaus sollten nach Auffassung des Bundesrates auch solche Telekommunikationsnetze unter § 317 StGB fallen, die nicht öffentlichen Zwecken dienen. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht. § 317 StGB dient gerade dem Schutz von bestimmten, öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen gegen Betriebsstörungen. Dabei ist die Eigentumslage an den Telekommunikationsanlagen ebenso unerheblich wie ihre öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationsform. Auch Betriebsstörungen von Telekommunikationsanlagen, die z. B. im Eigentum eines privaten Unternehmens stehen, aber öffentlichen Zwecken dienen, können daher von § 317 StGB erfasst sein. Angriffe auf Telekommunikationsanlagen, die rein privaten Zwecken dienen, sind je nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere gemäß § 303b StGB (Computersabotage) strafbar.

Auch eines eigenständigen Straftatbestands für Angriffe auf Unterseeleitungen bedarf es nicht. Insbesondere § 88 StGB (Verfassungsfeindliche Sabotage), § 305a StGB (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel), § 316b StGB und § 317 StGB ermöglichen eine tat- und schuldangemessene Bestrafung entsprechender Fälle.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung des Strafrahmens des § 88 Absatz 1 StGB ist ebenfalls nicht angezeigt. § 88 Absatz 1 StGB ermöglicht nach Auffassung der Bundesregierung eine tat- und schuldangemessene Bestrafung.

Mit freundlichen Grüßen
Johann Saathoff